Werk

Titel: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verehelichungsbefugnisse der Staatsgenosse...

Ort: Jena

Jahr: 1867

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0009|log30

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verehelichungsbefugnisse der Staatsgenossen und die Unterstützung der Armen in Württemberg.

Am 10. October hat das Königl. Württembergische Ministerium des Innern dem ständischen Ausschusse einen Gesetzesentwurf über die Verehelichungsbefugnisse der Staatsgenossen und die Unterstützung der Armen zur Einleitung der weiteren Behandlung in der Ständeversammlung mitgetheilt, welcher nicht nur wegen seines Inhalts, sondern auch wegen der beigegebenen mit reichen statistischen Erörterungen und Belegen angefüllten Motive allgemeinere Beachtung verdient. Indem wir uns vorbehalten, auf diese letzteren bei nächster Gelegenheit zurückzukommen, theilen wir vorläufig den Gesetzentwurf mit:

I. Von der Verehelichung.

Art. 1.

Die Verehelichung der Staatsgenossen ist durch den vorgängigen Nachweis des genügenden Nahrungsstandes fernerhin nicht bedingt.

Art. 2.

Ein Einspracherecht gegen die Verehelichung steht dem Gemeinderathe der Gemeinde, welcher ein Staatsgenosse mit Heimathrecht angehört, dann zu, wenn dieser zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung aus örtlichen Armenkassen zu seinem Lebensunterhalte (den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, oder eines allgemeinen Nothstandes, z. B. Theuerung, ausgenommen) Unterstützung empfängt, oder solche in dem der beabsichtigten Verehelichung vorangegangenen Jahre empfangen und hiefür nicht Ersatz geleistet hat.

Art. 3.

Jeder, welcher sich verehelichen will, hat von seinem Vorhaben dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde Anzeige zu machen, in der ihm das erbliche Genossenschaftsrecht zusteht.

Art. 4.

Der Gemeindevorsteher hat dem Betheiligten über die erhaltene Anzeige sofort eine Bescheinigung und, wenn bei demselben keiner der Fälle

des Art. 2 vorliegt, ein Zeugniss darüber unentgeltlich auszustellen, dass seine Verehelichung einer Beanstandung im Sinne dieses Gesetzes nicht unterliegt.

Art. 5.

Liegt dagegen einer der Fälle des Art. 2 dieses Gesetzes vor, so hat der Ortsvorsteher das Verehelichungsvorhaben längstens in den nächsten auf die Anzeige folgenden acht Tagen zur Kenntniss des Gemeinderaths zu bringen und einen Beschluss desselben herbeizuführen.

Art. 6.

Der Beschluss des Gemeinderaths (Art. 5) ist dem Betheiligten, wenn keine Einsprache erhoben wird, sofort, im entgegengesetzten Falle längstens binnen zwei Wochen von dem Tage an gerechnet zu eröffnen, an welchem der Heirathslustige die Anzeige gemacht hat. Die Nichteinhaltung der letzteren Frist zieht den Verlust des Einspracherechts nach sich.

Der Ortsvorsteher ist gehalten, dem Betheiligten auf Verlangen ein schriftliches Zeugniss über die Gestattung der Verehelichung, beziehungsweise über das Erlöschen des Einspracherechts unentgeltlich auszustellen.

Art. 7.

Gegen den die Verehelichung untersagenden Beschluss des Gemeinderaths steht dem Betheiligten nur eine Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgiltig entscheidet.

Sobald dann das Oberamt die Verehelichung für zulässig erkannt hat, hat es dem Heirathslustigen ein Zeugniss hierüber unentgeltlich auszustellen.

Art. 8.

Jeder Staatsangehörige ist verpflichtet, vor der Vornahme der Verkündigung sich darüber auszuweisen, dass seiner Verehelichung kein in diesem Gesetze begründetes Hinderniss im Wege steht. (Art. 4, 6, 7.)

Der Verkündigung und Trauung ist erst nach Beibringung dieses Nachweises stattzugeben.

Art. 9.

Eine Frauensperson bedarf zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer anderen Gemeinde auch dann keiner besonderen Aufnahme in das Genossenschaftsrecht des Letzteren, wenn bei ihr einer der Fälle des Art. 19 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes zutrifft.

II. Von der Armenpflege.

Art. 10.

Als unterstützungsbedürftig (Art. 2 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833) ist nur derjenige anzusehen, welcher durch dauernde oder vorübergehende Verhältnisse ausser Stand gesetzt ist, für seinen und seiner erwerbsunfähigen Familienangehörigen nothdürftigen Lebensunterhalt ausreichend Sorge zu tragen, und nur insoweit und insolange solches der Fall ist.

Art. 11.

Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege tritt nur dann und insoweit ein, als der Unterstützungsbedürftige (Art. 10) seinen und

der Seinigen Unterhalt nicht von anderen, nach dem allgemeinen Rechte oder zufolge besonderer Verbindlichkeit dazu verpflichteten Personen (Verwandten, Dienstherrschaften und dergl.), Anstalten oder Korporationen zu erlangen vermag, oder solchen nicht durch freiwillige Leistungen Anderer empfängt.

Art. 12.

Die Verweisung eines Unterstützungsbedürftigen an die Hülfe dritter Verpflichteter (Art. 11) ist nicht zulässig, wenn es sich um die Beseitigung eines dringenden Nothstandes handelt, vielmehr ist in diesem Falle die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu leisten.

Die Armenbehörde hat jedoch das Recht, den Ersatz des Geleisteten von dem verpflichteten Dritten unabhängig von dem Willen des Unterstützten zu fordern.

Art. 13.

Jede an eine Person über achtzehn Jahren für sie selbst oder für ihre Familie aus öffentlichen Armenkassen abgegebene Unterstützung, mit Ausnahme des Aufwands für Unterricht, ist als ein Vorschuss zu betrachten.

Die Armenbehörde ist befugt, die Wiedererstattung zu verlangen, wenn derjenige, welchem die Unterstützung für sich oder seine Familie gereicht worden ist, zu besserem Vermögen gelangt.

Es dürfen demselben jedoch hiedurch die Mittel nicht entzogen werden, sich und seine Familie in geordneter Weise fortzubringen; auch sind für die Rückerstattung angemessene Fristen zu bestimmen.

Art. 14.

In gleicher Weise (vergl. Art. 14) sind die Armenbehörden berechtigt, den Ersatz einer Armenunterstützung bei dem Tode des Unterstützten aus dessen Nachlass zu verlangen, wofern derselbe nicht Notherben hinterlässt, welche im Falle der Rückerstattung des Geleisteten aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen sein würden.

Art. 15.

Die Pflicht zur Unterstützung eines Armen aus den örtlichen (Gemeinde- und Stiftungs-) Kassen liegt, soweit nicht die Art. 17, 18 und 19, oder das öffentliche Recht, oder gegenüber von Ausländern Staatsverträge, Anderes mit sich bringen, derjenigen Gemeinde ob, in welcher derselbe das Bürger- oder Beisitzrecht besitzt (vergl. Art. 2 und Art. 8 des revid. Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833, Reg.-Bl. S. 509).

Daneben bleiben die Vorschriften der Art. 39 und 40 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes, der Art. 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes, sowie die Art. 6 und 16 des Gesetzes vom 17. Sept. 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, auch fernerhin in Kraft.

Art. 16.

Arme, welche ausserhalb ihrer Heimathgemeinde erkranken, Ausländer wie Inländer, sind an dem Orte, in welchem sie krank gefunden werden, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit weiter kommen oder ihren Erwerb im Orte wieder fortsetzen können.

Art. 17.

In dem Falle des Art. 16 kann zwar die Gemeinde, in welcher ein Erkrankter verpflegt wird, die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten von den hiezu Verpflichteten verlangen, sie darf aber keinen Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Anstalt, in welcher der Kranke verpflegt worden, in Rechnung bringen.

Von der eingeleiteten Unterstützung eines ortsfremden Inländers ist der Gemeinde, von welcher Ersatz verlangt werden will, innerhalb 8 Tagen Kenntniss zu geben, widrigenfalls die Ersatzpflicht erst mit dem Tage nach der erfolgten Anzeige eintritt.

Von der Unterstützung von Ausländern ist, soweit ein Ersatz gegen eine ausländische öffentliche Kasse geltend gemacht werden kann, den Heimathgemeinden so bald als möglich Kenntniss zu geben.

Diejenigen Kosten der Unterstützung von Ortsfremden, für welche eine Gemeinde ohne ihr Verschulden keinen Ersatz erhält, sind Gegenstand der Amtsvergleichung.

Art. 18.

Bedrängte Ortsfremde, welche wegen Schwäche, Mittellosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nicht weiter kommen können, sind, soweit nicht der Art. 16 Anwendung findet, auf dem kürzesten Wege ihrer Heimath zuzuführen. Arbeitsfähige können auch einem anderen Orte, wo ihnen ein Erwerb in sicherer Aussicht steht, zugewiesen werden.

Die Kosten des Transports bilden einen Gegenstand der Amtsvergleichung derjenigen Bezirke, durch welche derselbe geht.

Nähere Vorschriften bleiben der Verordnung vorbehalten, durch welche auch der Transport auf Eisenbahnen insoweit angeordnet und geregelt werden kann, als für den betreffenden Amtsbezirk ein grösserer Aufwand dadurch nicht entsteht.

Art. 19.

Hilfsbedürftige ortsfremde Personen, welche als Dienstboten, Gehülfen, Fabrikarbeiter oder Lehrlinge im Dienst oder in Arbeit stehen, sind in Fällen der Erkrankung an dem Orte ihres Dienstes oder ihrer Arbeit, soweit sie nicht daselbst im Familienverbande leben und zu ihrer Verpflegung kein Dritter verpflichtet ist, für die Dauer von drei Monaten auf Kosten dieses Ortes zu verpflegen, ohne dass Letzterem daraus ein Ersatzanspruch gegen die Heimathgemeinde erwächst.

Nur wenn die Krankheit ihrer Natur nach die Verbringung in eine auswärtige Anstalt erfordert, hat die Heimathgemeinde einzutreten. Dauert die Krankheit länger, so muss die in Art. 17, Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige zu Vermeidung des dort angedrohten Nachtheils acht Tage vor Ablauf der 3 Monate gemacht werden. Das eingetretene Unterstützungsbedürfniss der genannten Personen bildet keinen Grund für die Versagung des weiteren Aufenthalts in einer fremden Gemeinde (Art. 11, Ziff. 2 des revid. Bürgerrechtsgesetzes).

Alle in einem solchen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden, aber nicht am Dienst- oder Arbeitsorte im Familienverbande lebenden Personen können übrigens mit Genehmigung der Bezirksbehörde durch Beschlüsse des

Gemeinderaths und Bürgerausschusses verpflichtet werden, für den Zweck ihrer Verpflegung in Fällen von Erkrankung oder Körperverletzung regelmässige periodische Beiträge zu entrichten, aus welchen sodann auch im Falle einer Erkrankung ausserhalb des Dienst- oder Arbeitsortes, sofern die Verbringung in die Krankenanstalt des Letzteren nicht thunlich ist, eine dem Aufwande der Letzteren entsprechende Unterstützung verabreicht werden muss.

Die Dienstherrschaften und Gewerbeinhaber sind verbunden, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen in Dienst oder Arbeit stehenden Verpflichteten zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben wieder einzuziehen.

Der Art. 49 der Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 (Reg.-Bl. S. 67) ist hiedurch ersetzt.

Art. 20.

Die von den öffentlichen Kassen den Armen zu gewährende Unterstützung beschränkt sich auf das Unentbehrliche.

Die Armenbehörde bestimmt die Art der Unterstützung.

Sie sorgt für Arbeitsfähige insbesondere durch Beihilfe zu Ermittelung von Arbeit oder durch Anweisung von solcher, erforderlichen Falls durch Aufnahme in eine Arbeitsanstalt.

Arbeitsunfähige können in eine Speise- oder Verpflegungsanstalt gewiesen, Obdachlose in Armenhäusern untergebracht werden.

Art. 21.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung und Verpflegung der ihnen angehörigen Armen in Fällen von Körperverletzung, körperlichen Gebrechen, Krankheit oder Geistesstörung, soweit nicht der Art. 19 Anwendung findet, zu sorgen.

Art. 22.

Die Gemeinden sind ferner verbunden, für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbildung der ihnen angehörigen armen Kinder und jungen Leute zu sorgen.

Art. 23.

Bei allgemeinen Unglücksfällen und Nothständen haben die Gemeinden ihren bedrängten Angehörigen die nothdürftige Hilfe nach ihren Kräften insbesondere durch Anlehen zu leisten.

Art. 24.

Die Gemeinden sind verbunden, für die von ihnen zu verpflegenden Armen die nöthigen Lokalitäten zu beschaffen und für geordnete Einrichtung derselben, für gehörige Pflege und Beaufsichtigung der Insassen und für angemessene Reschäftigung der Arbeitsfähigen zu sorgen.

Zu diesem Zwecke sind die im Lande bestehenden Armenanstalten (Armenhäuser, Spitäler u. s. w.) der erforderlichen Umgestaltung zu unterwerfen, und für die Leitung und Beaufsichtigung derselben die erforderlichen Persönlichkeiten aufzustellen.

Art. 25.

Wenn der in einem Jahre aus der Gemeindekasse zu machende Auf-

wand auf die Armen den einfachen Jahresbetrag der die Gemeinde treffenden Staatssteuer übersteigt und zugleich ein Gemeindeschaden in einem diesem Aufwande mindestens gleichkommenden Betrage umgelegt wird, so ist die Gemeinde befugt, für den die Summe der Staatssteuer übersteigenden Betrag der Armenkosten die Hilfe des Bezirks in Anspruch zu nehmen.

Macht die Gemeinde von diesem Rechte Gebrauch, so geht die Verwaltung der Armenpflege und die Anordnung der durch dieselbe gebotenen polizeilichen Massregeln in der Gemeinde in der Weise an die Bezirksbehörde (Art. 29) über, dass die für die Armenpflege bestehenden Organe der Gemeinde verpflichtet sind, die Armenpflege nach den Weisungen der Bezirksbehörde einzurichten.

Art. 26.

Insoweit die Einrichtung geordneter Armenanstalten insbesondere einer Anstalt für die Beschäftigung arbeitsfähiger Armen (Armenhäuser) in einer Gemeinde wegen der geringen Zahl der Armen oder aus andern Gründen nicht möglich ist, hat auf den Antrag des Armenpflegeraths (Art. 29) die Bezirksversammlung die erforderliche Vorsorge für solche durch die Errichtung eines Bezirksarmenhauses oder durch Zutheilung der Armen der betreffenden Gemeinde zu der bereits bestehenden geordneten Armenanstalt einer benachbarten Gemeinde des Besirks gegen angemessene Entschädigung der letzteren durch die zuzutheilende Gemeinde zu treffen. Hiebei können neue bauliche Einrichtungen der Gemeinde, in welche die Zutheilung erfolgt, gegen ihren Willen nicht auferlegt werden.

Art. 27.

Den Vorständen von Armen-Arbeitsanstalten kann zur Aufrechthaltung der Ordnung in denselben durch das Ministerium des Innern auf den Antrag der Bezirksversammlung in jeder Zeit widerruflicher Weise eine Disciplinarstrafgewalt gegen die Insassen der Anstalt bis zu zweimal vierundzwanzigstündigem Arreste in den Anstaltslokalen neben einmaliger Schärfung durch Entziehung der warmen Kost, sowie in gleicher Beschränkung die in dem Art. 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1852, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes (Reg.-Bl. S. 97), vorgesehene Befugniss zu Strafen und Zwangsmassregeln übertragen werden.

Der Anstaltsvorsteher ist in solchem Falle durch das Oberamt auf Beobachtung der Gesetze zu verpflichten.

In Absicht auf Berufung gegen Erkenntnisse eines Anstaltsvorstandes finden die Vorschriften des §. 15 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 analoge Anwendung.

Art. 28.

Die örtliche Armenpflege ist unter Mitwirkung der Ortsgeistlichen zu verwalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch die Gemeinde- und Stiftungsräthe festzustellen.

In Gemeinden, in welchen der israelitische Bezirksrabbiner zugleich Ortsrabbiner ist, ist derselbe als Ortsgeistlicher im Sinne dieses Artikels zu behandeln.

Art. 29.

Für die Beaufsichtigung der Armenpflege des Bezirks und für die Verwaltung der Armenpflege in den einzelnen Orten, soweit sie nach Art. 25

auf die Bezirksbehörde übergeht, wird den Bezirksbeamten (Oberamtmann und Dekan) ein Armenpflegerath an die Seite gegeben, dessen Mitglieder von der Bezirksversammlung aus den zu diesem Ehrenamt geneigten und geeigneten Einwohnern des Bezirks gewählt werden.

Der Armenpflegerath hat die Aufsicht über die Armenanstalten des Bezirks zu führen und das Recht, für diesen Zweck Armeninspektoren in dem Bezirk zu bestellen. Er hat die dem Bezirk gemeinsamen Armen- und Krankenanstalten (Bezirksarmenhäuser, Bezirkskrankenhäuser) in die Verwaltung zu nehmen und über Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsarmenbehörden endgiltig zu entscheiden.

Der Bezirksbeamte hat die Pflicht, alle innerhalb seiner Zuständigkeit in Armensachen getroffenen Verfügungen zur Kenntniss des Armenpflegerathes zu bringen. Die Bezirksversammlung kann, dringende Fälle abgerechnet, ohne vorherige Vernehmung des Armenpflegeraths in Armensachen keine Verfügung treffen. Im Uebrigen wird die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Armenpflegeraths und dessen Verhältniss zu den Armenbehörden sowie zu den übrigen Bezirksbehörden durch besonderes Statut geregelt.

Art. 30.

Bei der Entscheidung über Ansprüche auf Unterstützung und auf Ersatz für geleistete Hilfe aus den Mitteln der öffentlichen Armenkassen haben die Verwaltungsbehörden denselben nur insoweit stattzugeben, als sie nicht über das Nothwendige hinausgehen (zu vergl. Art. 10 und 20).